

§ 10 PflAV Mehrere Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte

PflAV - Pflichtablieferungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 10.

Scheinen auf einem sonstigen Medienwerk mehrere inländische Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte auf, so beziehen sich die in den §§ 8 und 9 angeführten Pflichten nur auf den erstgenannten inländischen Ort.

In Kraft seit 27.08.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at